

macht. Ferner ist die Zuständigkeit des Bundesrates an die Voraussetzung geknüpft, daß die Verfassung des betreffenden Staates eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten nicht bestimmt⁹²⁾.

Wird der Bundesrat nun von einem der streitenden Teile angerufen, so hat er zunächst zu versuchen, zwischen den Parteien einen Vergleich zustande zu bringen, oder er kann ihnen den Vorschlag machen, sich auf ein Schiedsgericht zu einigen. Schlägt dieser Versuch des gütlichen Ausgleiches fehl, dann hat er den Streit im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen. In diesem Falle findet also ein Zusammenwirken von Bundesrat und Reichstag statt. Im Gegensatz zu Abs. 1 des Art. 76, wo der Bundesrat als alleiniger Richter berufen ist, sind hier seiner Tätigkeit engere Grenzen gezogen. Das Verfahren ist zwar an und für sich viel umständlicher, rechtfertigt sich aber, wenn man das Wesen des Verfassungsstreites berücksichtigt und bedenkt, daß, wenn der Bundesrat, das Organ der verbündeten Regierungen, zum alleinigen Richter des Streitfalles berufen wäre, dies offenbar eine Benachteiligung der Gegenpartei, der Volksvertretung, bedeutete, zumal der Bundesrat aus politischen Rücksichten sich durchweg auf die Seite der Regierung stellen würde. Um aber jeder Partei gerecht zu werden, ist auch der Reichstag als Volksvertretung zur Mitwirkung bei der Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten berufen.

3. Entscheidung in Fällen der Justizverweigerung. Art. 77 d. R. V.

Art. 77 d. R. V. räumt dem Bundesrat das Recht ein, bei Fällen einer Justizverweigerung, wenn auf gesetzlichen Wegen

⁹²⁾ So z. B. in Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig und anderen Staaten. Sgl. Schulze, a. a. O. Bd. II S. 62.